



GZ: K-850000-2025

Pernegg/Mur, am 16.12.2025

Wassergebührenordnung der Gemeinde Pernegg an der Mur

Der Gemeinderat der Gemeinde Pernegg an der Mur hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes idF und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 idF die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pernegg an der Mur wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Baukostenhöhe

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 6.696.195,03.

§ 3

Förderungen

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.244.025,83.

§ 4

Ermittlung des Einheitssatzes

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 5.452.169,20.

§ 5

Rohrnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 42.605 Laufmeter.

§ 6

Laufmeterkosten

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 127,97.



§ 7

Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6 %, somit € 7,68.

§ 8

Sondergebühren

Die (*allfälligen*) Sondergebühren (§ 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, werden über Beschluss des Gemeinderates in Höhe der tatsächlichen Kosten, für die notwendige besondere Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage, zum Wasserleitungsbeitrag nach § 1 erhoben.

§ 9

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (*Anschlussgebühr*).

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

- (1) Als Ablesezeitpunkt wird der 01.01. eines Jahres festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 4 m ³ /h Zähler	€ 22,40
bei einem 10 m ³ /h Zähler	€ 40,50
bei einem 20 m ³ /h Zähler	€ 54,00
bei einem 50 m ³ /h Zähler	€ 310,30

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt € 47,57.

§ 14

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 16

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,59.

§ 17

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs-, Wasserbereitstellungs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 18

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (*VPI 2020*) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 19
Mehrwertsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 20
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Pernegg an der Mur vom 15. Dezember 2022 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Pernegg an der Mur
Die Bürgermeisterin



(Eva Schmidinger)

Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: 31.12.2025